

wird gesondert honoriert. Sind zur Abschrift des Gutachtens Hilfskräfte verwendet worden, so können die dafür aufgewandten Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 2.

Bei Geschäften außerhalb des Wohnortes werden vergütet:

- a) die Fahrkosten,
- b) Tagegelder im Betrage von 1 DM für jede Viertelstunde der Abwesenheit, wobei für den Tag nicht mehr als 10 Std. in Ansatz kommen,
- c) angemessene Vergütung des Unterhalts.

§ 3.

Die vorstehenden Gebühren gelten auch für Chemiker und Apotheker, sofern sie von den Gerichten oder anderen Behörden in Anspruch genommen werden und sofern nicht durch die Bedingungen ihrer etwaigen öffentlichen Anstellung etwas anderes bestimmt wird.

F. Egger (Mannheim).

Fleisch, Fleisch- und Fischwaren.

Bundesrepublik Deutschland.

Grüne Stempelfarbe zur Kennzeichnung des Fleisches.

Runderlaß des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nr. II A 10-2330-2312/51 (2081/51), vom 14. Februar 1952. — (Nach Amtsbl. des Landesbezirks Baden 1942, Nr. 12, S. 168.)

Der Erlaß vom 7. März 1951 [diese Z. (Ges. u. VO.) 92/93, 77 (1951)], der versuchsweise die Verwendung grüner Stempelfarbe bei der Kennzeichnung von eingeführtem Fleisch zuließ, wird wieder aufgehoben. Die Farben haben sich nicht bewährt.

F. Egger (Mannheim).

Baden-Württemberg.

Unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit —, Nr. 19247/III a. vom 8. April 1952. — (Amtsbl. des Landesbezirks Baden 1952, Nr. 12, S. 168.)

Immer wieder werden in der Fleischer-Fachpresse Protosol, Fibrisol und Plasmal als Wurstbindemittel angeboten. Die Verwendung von Phosphorsäure und ihren Verbindungen bei Fleischwaren verstößt gegen § 1 der VO. über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch. Eine Ausnahmegenehmigung ist in Württemberg-Baden, abgesehen von der durch Erlaß des RMinI. vom 6. Juli 1938 [diese Z. (Ges. u. VO.) 30, 135 (1938)] zugelassenen Verwendung von Phosphatfibrisol bei Blut nicht erteilt. Bei etwaigen Verstößen gegen die genannten Vorschriften ist durch Strafanzeige auf Grund des § 21 des Fleischbeschaugesetzes einzuschreiten.

F. Egger (Mannheim).

Eier, Ei- und Eiweiß-Ersatzmittel.

Bayern.

Kennzeichnungspflicht für Eier.

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, Nr. III 8—5210 b 74, vom 28. Juli 1952. (Min.-Amtsbl. Bayer. inn. Verw. 1952, Nr. 28, S. 478.)

Die Bestimmungen der Eier-VO. [diese Z. (Ges. u. VO.) 94/95, 58 (1952)] werden in Erinnerung gebracht. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden werden angewiesen, mit den Kontrollorganen der Landwirtschaft zusammenzuarbeiten. Bei Verstößen gegen die Eier-VO. kommt nach § 73 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bußgeldverfahren zur Anwendung. Auch kann die Einziehung der beanstandeten Eier verfügt werden.

F. Egger (Mannheim).

Niedersachsen.

Durchführung der Eier-Verordnung.

Runderlaß des Niedersächs. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, III/9 Nr. 2190/52, vom 5. Juli 1952. — (Niedersächs. Min.-Bl. 1952, Nr. 29, S. 375.)

Gemäß § 19 (2) werden diejenigen Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarer laufender Geschäftsverbindung mit Erzeugern stehen, von der Kennzeichnungspflicht für Eier befreit,